

## **Begabtenförderung berufliche Bildung und berufsbegleitende Studiengänge**

### **Fragen und Antworten für die Kammern und zuständigen Stellen**

(Stand: 1. Januar 2012)

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Förderrichtlinien der Begabtenförderung berufliche Bildung in einem wesentlichen Punkt erweitert. Stipendiatinnen und Stipendiaten können ihr Weiterbildungsstipendium seit dem auch für berufsbegleitende Studiengänge einsetzen.

Geregelt ist dies in den folgenden zum 01.01.2008, 01.06.2009 und 01.01.2011 neugefassten Richtlinienziffern:

1. Ziffer 1.5: Hochschulabsolventinnen/Hochschulabsolventen können nach diesen Richtlinien nicht aufgenommen werden.
2. Ziffer 3.1.1: Förderfähig sind ...
  - d) berufsbegleitende Studiengänge, die auf Ausbildung oder Berufstätigkeit der Stipendiatin/des Stipendiaten fachlich/inhaltlich aufbauen.
3. Ziffer 5.4: Beginnt die Stipendiatin/der Stipendiat ein Hochschulstudium in Vollzeit, so scheidet sie/er aus der Begabtenförderung berufliche Bildung aus.

Die folgenden Fragen und Antworten sollen Sie bei der Umsetzung dieser Neuerungen unterstützen. Sie gehen auf Anfragen aus Ihrem Kreis zurück und werden kontinuierlich fortgeschrieben.

Deshalb zögern Sie bitte nicht, sich bei nicht abgebildeten Fragen und/oder Anregungen direkt an ihre/n Ansprechpartner/in in der SBB zu wenden.

Die Fragen und Antworten sind folgendermaßen gegliedert:

- I. Grundsätzliches
- II. Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung
- III. Förderung berufsbegleitender Studiengänge
- IV. Förderfähige Kosten
- V. Sonstige Fragen

## I. Grundsätzliches

1. **Die Richtlinien unterscheiden zwischen „berufsbegleitenden Studiengängen“ (Ziffer 3.1.1 RL) und einem „Hochschulstudium in Vollzeit“ (Ziffer 5.4 RL). Wie sind die beiden Begriffe voneinander abzugrenzen?**

Ein berufsbegleitendes Studium i. S. d. Weiterbildungsstipendiums ist ein Studium, neben dem der Stipendiat mindestens 15 Stunden/Woche arbeitet. Arbeitet er weniger oder gar nicht, ist es ein Vollzeitstudium.

- Entscheidend ist nicht, ob der Studiengang von der Hochschule als „berufsbegleitend“ ausgeschrieben wird. Entscheidend für das Weiterbildungsstipendium ist allein, ob der Stipendiat ein ausreichendes Beschäftigungsverhältnis nachweist.

## II. Aufnahme in das Weiterbildungsstipendium

1. **Was ist bei Bewerbern um Aufnahme in das Weiterbildungsstipendium zu beachten, die als erste Weiterbildung ein Studium beabsichtigen?**

Wie jeder Bewerber müssen sie die allgemeinen Aufnahmekriterien erfüllen (Berufsabschluss, Qualifizierung, Alter). Daneben müssen sie ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens 15 Stunden/Woche nachweisen.

2. **Können Arbeit suchende Bewerber aufgenommen werden, die als erste Weiterbildung ein Studium beabsichtigen?**

Bei Aufnahme in das Weiterbildungsstipendium reicht der Nachweis der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit, dass der Bewerber dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

**Aber:** Bei Beginn des Studiums hat der Bewerber ein ausreichendes Beschäftigungsverhältnis nachzuweisen. Sonst gilt er als Vollzeitstudent und scheidet aus dem Weiterbildungsstipendium aus (Ziffer 5.4 RL).

**3. Kann als Stipendiat aufgenommen werden, wer schon als Student immatrikuliert ist?**

Ja. Ein Student kann als Stipendiat aufgenommen werden, wenn er neben den allgemeinen Voraussetzungen ein ausreichendes Beschäftigungsverhältnis nachweisen kann.

Das bereits begonnene Studium ist nur dann förderfähig, wenn das Studium als erste beabsichtigte Weiterbildung im Stipendiatenstammblatt eingetragen ist und dieses vor Beginn des Studiums bei der Kammer eingegangen ist (Ziffer 3.1.2 RL).

**4. Kann als Stipendiat aufgenommen werden, wer schon ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat?**

Nein. Hochschulabsolventen können nicht in das Weiterbildungsstipendium aufgenommen werden (Ziffer 1.5 RL).

### **III. Förderung berufsbegleitender Studiengänge**

(s. Anlage: Prüfungsschema „Förderfähigkeit eines Studiums“)

**1. Unter welchen Voraussetzungen sind berufsbegleitende Studiengänge für Stipendiaten des Weiterbildungsstipendiums förderfähig?**

Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) Der Stipendiat muss ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens 15 Stunden/Woche nachweisen (s. Punkt II 2.).
- b) Der gewählte Studiengang muss auf Ausbildung oder Berufstätigkeit des Stipendiaten inhaltlich/fachlich aufbauen (Ziffer 3.1.1 RL).

**2. Wann beginnt das Studium?**

Das Studium beginnt mit dem Semesterbeginn. Das ist in der Regel der 1. April oder der 1. Oktober. Bei Fernstudiengängen ist der Start jederzeit möglich.

Anträge auf Förderung eines berufsbegleitenden Studiums muss der Stipendiat der zuständigen Stelle rechtzeitig vorher einreichen (Ziffer 3.1.2 und 4.2 RL).

**3. Ist es ausreichend, wenn der Stipendiat von seinem Arbeitgeber für die Zeit des Studiums freigestellt oder beurlaubt wird (1. Fördervoraussetzung)?**

Ja, wenn der Freistellung/Beurlaubung ein ruhendes Beschäftigungsverhältnis von mindestens 15 Stunden/Woche zugrunde liegt (Ziffer 1.4 Satz 5 RL).

Eine Wiedereinstellungszusage des Arbeitgebers ist nicht gleichzusetzen mit einer Freistellung oder Beurlaubung.

**4. Kann ein „Vollzeitstudium“ den Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses ersetzen?**

Nein. Nur bei „Vollzeitmaßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung“, die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) förderfähig sind, wird auf ein Beschäftigungsverhältnis verzichtet (Ziffer 1. 4. Satz 6 RL). Vollzeitstudenten scheiden aus dem Förderprogramm aus (Ziffer 5.4 RL).

**5. Was passiert, wenn ein Stipendiat sein Beschäftigungsverhältnis während des Studiums verliert?**

Grundsätzlich gelten studierende Stipendiaten, die kein ausreichendes Beschäftigungsverhältnis von 15 Stunden/Woche nachweisen können, als Vollzeitstudierende im Sinne der Förderrichtlinien und müssen aus dem Förderprogramm ausgeschlossen werden (Ziffer 5.4 RL).

Verliert ein Stipendiat sein Beschäftigungsverhältnis während eines berufs begleitenden Studiums, so wird ihm eine Karenzzeit von 6 Wochen gewährt. Innerhalb dieser Karenzzeit hat der Stipendiat spätestens sechs Wochen nach Ende seiner vorangegangenen Beschäftigung ein neues Beschäftigungsverhältnis von mindestens 15 Stunden/Woche aufzunehmen.

Kann der Stipendiat kein neues Beschäftigungsverhältnis innerhalb der Karenzzeit antreten, so gilt er als Vollzeitstudierender und ist aus dem Förderprogramm auszuschließen (Ziff. 5.4 RL) Die Förderung seines berufsbegleitenden Studiums ist einzustellen.

**6. Liegt ein ausreichendes Beschäftigungsverhältnis vor, wenn sich Praxisblöcke beim Arbeitgeber und Studienblöcke an der Hochschule abwechseln (duales Studium)?**

Ja, wenn der Stipendiat bei zusammenhängendem Arbeitsverhältnis für die Studienblöcke freigestellt/beurlaubt ist.

**7. Wie ist es, wenn der Stipendiat nur während der Praxissemester oder in den Semesterferien arbeitet, während der Studiensemester aber ohne Beschäftigungsverhältnis ist?**

Das genügt für den obligatorischen Nachweis der ausreichenden Berufstätigkeit nicht. Die Berufstätigkeit muss kontinuierlich neben dem Studium erbracht werden. Eine Umrechnung/Verteilung der befristeten Vollzeittätigkeit (z. B. während des Praxissemesters) auf die Zeiten, in denen sich der Stipendiat ganz seinem Studium widmet, ist nicht möglich.

**8. Wann baut der geplante Studiengang auf dem erlernten oder ausgeübten Beruf auf?**

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Studiengang

- a) eine einschlägige Berufspraxis voraussetzt oder
- b) eine einschlägige Berufspraxis anrechnet, so dass sich die Studienzeit entsprechend verkürzt oder
- c) eine sinnvolle Weiterentwicklung/Ergänzung des Ausbildungsberufes oder der erworbenen Berufspraxis darstellt, auch wenn diese nicht ausdrücklich vorausgesetzt wird.

Positivbeispiel: Notarfachangestellte möchte den Bachelor of Laws erwerben.

Für Bankkauffrau verkürzt sich das (duale) Studium der Betriebswirtschaftslehre – Fachrichtung Notenbankwesen bei der Deutschen Bundesbank/Fachhochschule Hachenburg um sechs Monate.

Zimmerer, im erlernten Beruf tätig, möchte Bachelor-Studium Bauingenieurwesen an der Hochschule für Technik Stuttgart besuchen.

Bürokauffrau arbeitet als Servicekraft in einem Gastronomiebetrieb und möchte BWL studieren.

Gelernter Bürokaufmann arbeitet als Systemadministrator und möchte Informatik studieren

Negativbeispiel: Berufstätiger Bankkaufmann möchte ein Medizinstudium absolvieren (beabsichtigter Berufswechsel).

**9 Ist ein Studium im Ausland förderfähig?**

Ein Auslandsstudium ist unter den o. a. Voraussetzungen (Punkt III, 1) förderfähig, wenn „die Durchführung im Ausland nach Art und Inhalt für das Erreichen des Qualifizierungsziels erforderlich ist“ (Ziffer 3.1.4 RL). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es im Inland keinen vergleichbaren Studiengang gibt. Dies ist eine Frage des Einzelfalls, die Sie bitte an Ihre/n Ansprechpartner/in in der SBB weiterleiten.

## IV. Förderfähige Kosten

### 1. Welche Kosten sind als Maßnahmekosten eines berufsbegleitenden Studiums förderfähig?

Förderfähige Maßnahmekosten sind die monatlich oder pro Semester erhobenen Studiengebühren bzw. Studienbeiträge.

### 2. Was ist mit Sozialbeiträgen und Verwaltungskosten?

Auch diese Kosten sind förderfähig, wenn sie von der Hochschule erhoben werden und sich der Stipendiat ohne Nachweis der Bezahlung nicht ordentlich immatrikulieren kann (Ziffer 3.2.1 Satz 2 RL).

### 3. Teilweise ist in den Sozialbeiträgen ein vergünstigtes Semesterticket für den ÖPNV enthalten. Ist insoweit etwas zu beachten?

Ja. In diesem Fall ist zu differenzieren:

- a) Sind die Voraussetzungen zur Förderfähigkeit von Fahrtkosten nicht erfüllt (Ziffer 3.2.2 Satz 1 RL), so ist nur der um den Wert des Semestertickets verminderte Sozialbeitrag förderfähig. Am Beispiel der Uni Bonn: 160,74 EUR (Sozialbeitrag) abzüglich 91,-- EUR (Semesterticket) = 69,74 EUR (förderfähiger Sozialbeitrag).
- b) Sind die Voraussetzungen zur Förderfähigkeit von Fahrtkosten erfüllt (Ziffer 3.2.2 Satz 1 RL), so ist der Sozialbeitrag in voller Höhe förderfähig, wenn der Stipendiat im Geltungsbereich des Semestertickets wohnt. Daneben kann er keine weiteren Fahrtkosten, etwa PKW-Fahrtkostenerstattung, geltend machen.
- c) Wohnt der Stipendiat außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets, so kann er für jede Fahrt zum Veranstaltungsort Fahrtkosten nach den Förderrichtlinien abrechnen. Macht er hiervon Gebrauch, so kürzt die zuständige Stelle den förderfähigen Sozialbeitrag um die Kosten des Semestertickets (s. o. a).

## **V. Sonstige Fragen**

### **1. Wie ist bei berufsbegleitenden Studiengängen die regelmäßige Teilnahme nachzuweisen?**

Die regelmäßige Teilnahme an berufsbegleitenden Studiengängen ist - wie bei anderen längerfristigen Weiterbildungen auch - 1-2 Mal im Jahr, z. B. am Ende jedes Semesters durch Teilnahmebescheinigungen oder die Vorlage von Leistungsnachweisen zu belegen. Gleichzeitig hat der Stipendiat die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung einzureichen.

### **2. Wann endet das Studium?**

Das Studium endet mit der Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung.

**Anlage:** Prüfungsschema „Förderfähigkeit eines Studiums“

# Prüfungsschema „Förderfähigkeit eines Studiums“

Förderfähigkeit eines Studiums im Rahmen des Weiterbildungsstipendiums

